

## **Verordnung des Landesverwaltungsamtes**

### **zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Uchte von der Mündung in die Biese (km 0+187) bis Uchtsprunge (km 53+607)**

#### **§ 1 Überschwemmungsgebiet**

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) wird das Überschwemmungsgebiet Uchte in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.  
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Uchte werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Uchte von der Mündung in die Biese (km 0+187) bis Uchtsprunge (km 53+607) verläuft im Landkreis Stendal innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Hansestadt Osterburg (Altmark), der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, der Hansestadt Stendal und der Stadt Bismark (Altmark).

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 60.000	(HQ100)
Lageplan Blatt 1 bis 28	Maßstab 1: 5.000	(HQ100).

Diese 29 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Stendal, der Hansestadt Osterburg (Altmark), der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, der Hansestadt Stendal und der Stadt Bismark (Altmark) vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Stendal, Untere Wasserbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal
2. Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)
3. Verbandsgemeinde: Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck
4. Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal
5. Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark)

#### **§ 2 Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen**

(1) Im Überschwemmungsgebiet Uchte wird in gemäß § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplans

entsprechen, nach § 78 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 WHG allgemein zugelassen. Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen sowie Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

### **§ 3 Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Uchte (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 6. 5. 2021



Pleye  
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 29 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes